



# ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND

1080 WIEN, LENAUGASSE 17, TEL. (0 22 2) 42 33 48

Österr. Bundesfeuerwehrverband, 1080 Wien

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates  
  
Parlament  
1010 Wien

Betrifft:	Zl.	13. Ge/9 PP
Datum:	19. APR. 1988	
Von:	22. APR. 1988 Pömer	

Pr. Yllmann

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug Zl.94 103/138-III/5/87 GZ.: 2/1-6/88

Datum 8.4.1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Zivildienstgesetz geändert  
werden soll (ZDG-Novelle 1988);  
Stellungnahme.

Zum o.e. Entwurf wird seitens des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Artikel II Z 2: Die Einschränkung der demonstrativen Aufzählung der Tätigkeitsbereiche berührt die Feuerwehren nicht!

Zu Artikel II Z 8: Die Schaffung einer Möglichkeit, in Katastrophenfällen Zivildienstleistende rasch zu Einsätzen heranziehen zu können, ist positiv zu bewerten.

Zu Artikel II Z 31-33: In bezug auf die Schaffung einer Interessensvertretung für die Zivildiener werden, da eine derartige Einrichtung nicht zu verhindern sein wird, die Erfahrungen abzuwarten und ggf. dann die Konsequenzen für den Feuerwehrbereich zu ziehen sein!

Zu Artikel II Z 11: Die gesetzliche Normierung der Verpflichtung der Zivildiener zur Teilnahme am Grundlehrgang ist zu begrüßen, da sonst ihr allfälliger Einsatz in Katastrophenfällen - mangels entsprechender Ausbildung - kaum zielführend wäre!

- 2 -

Gegen die §§ 37b, 37c, 37d und 37e der ZDG-Novelle 1988 müssen folgende Einwendungen gemacht werden:

- Die Bestellung von Vertrauensmännern ist wieder mit Verwaltungsaufwand verbunden, der kaum unterzubringen ist.
- Es ist nicht klar definiert, ob die Wahl eines Vertrauensmannes jeden Turnus gesondert oder für beide Turnusse gesamt erfolgen muß.

Hiezu darf noch bemerkt werden, daß es beim OÖ. Landesfeuerwehrverband den Zivildienern schon immer freigestellt wurde, einen Vertrauensmann zu ernennen, was von diesen aber fast nie praktiziert wurde.



Beilage

25 Ausfertigungen

Nachrichtlich an:

Bundesministerium für Inneres - m.d.B.u.K.